



### Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Bern

## MERKBLATT

Wer im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C ist und die untenstehenden Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt, kann ein Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts stellen.

Das Verfahren für eine ordentliche Einbürgerung ist dreistufig gegliedert. Jede dieser Stufen (Gemeinde, Kanton und Bund) befasst sich einzeln mit dem Gesuch und erteilt die Zusicherung. Der Weg zur Einbürgerung ist lang und erfordert einen gewissen zeitlichen und finanziellen Aufwand der einbürgerungswilligen Person.

### 1. Wohnsitzvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen bei der Einreichung des Gesuches erfüllt sein:

- insgesamt 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches und
- mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde vor Einreichung des Gesuches

Für die Berechnung der Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt. Bei der Gesuchstellung muss der tatsächliche Aufenthalt jedoch mindestens sechs Jahre betragen.

Als Wohnsitz gilt die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristige Abwesenheit im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Ein Wohnsitzwechsel während des Einbürgerungsverfahrens ist sofort mitzuteilen.

Für Gesuche von Ehepaaren gilt: Beide Ehepartner müssen bei der Gesuchseinreichung die Aufenthaltsvoraussetzungen einzeln erfüllen.

Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, Abwesenheiten von mehr als 6 Monaten der Gemeinde zu melden.

### 2. Sozialhilfebezug

Der Bezug von Sozialhilfeleistungen stellt generell ein Einbürgerungshindernis dar, wenn er nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder während der Minderjährigkeit erfolgt. Es ist somit unbeachtlich, ob der Sozialhilfebezug selbstverschuldet oder nicht selbstverschuldet ist.

Als Sozialhilfeleistungen gelten wirtschaftliche Hilfen in Form von Geldleistungen. Somit Barauszahlungen, Bank- und Postüberweisungen, Begleichungen von allfallenden Rechnungen, Vergütungen der Kosten von institutionellen Leistungsangeboten und Bevorschussungen von ausstehenden Drittleistungen.

Die einbürgerungswilligen Personen haben zudem allfällige in den letzten 10 Jahren vor Gesuchseinreichung bezogene Sozialhilfeleistungen vollumfänglich zurückzubezahlen bevor sie eingebürgert werden können (unabhängig von einer allfälligen Rückzahlungsverfügung oder –vereinbarung). Eine Ausnahme gilt für Sozialhilfeleistungen, die während der Minderjährigkeit (egal ob direkt oder indirekt durch die Eltern), der ordentlichen Erstausbildung oder aufgrund einer



körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bezogen wurden. Diese Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden, um eingebürgert werden zu können.

Die einbürgerungswillige Person hat die Bescheinigung mit dem Gesuch der Einbürgerungsgemeinde einzureichen. Sofern die Bescheinigung vorliegt, die Einbürgerungsbehörde aber Nachfragen hat, kann sie diese direkt bei den Sozialdiensten einholen. Die gesuchstellenden Personen ermächtigen die Einbürgerungsbehörden für diese Nachfragen mittels Unterschrift auf dem Gesuchsformular.

### **Erwachsene (ab 18 Jahre alt)**

Damit sich die Einbürgerungsbehörde ein Gesamtbild über die finanziellen Verhältnisse machen kann, hat die einbürgerungswillige Person bei dem für sie zuständigen Sozialdienst sowie den Sozialdiensten der Wohnsitze der letzten 10 Jahre vor Gesuchseinreichung Bescheinigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen bzw. beim Bezug von Leistungen Bestätigungen über deren Rückzahlung zu beschaffen.

### **Minderjährige**

Ein allfälliger Sozialhilfebezug der Eltern ist dem Kind nicht anzurechnen. Für Minderjährige besteht keine Rückzahlungspflicht von Sozialhilfeleistungen um eingebürgert zu werden.

## **3. Eignung**

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

## **4. Prozessablauf**

### **Sprachstandanalyse**

Das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzt Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit Sprachkenntnisse voraus. Die Verständigungsfähigkeit wird angenommen, wenn die einbürgerungswillige Person die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (deutsch/französisch) genügend spricht, so dass sie sich mit den Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern verständigen kann.

Die Verständigungsfähigkeit wird im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mittels einer individuellen Sprachstandanalyse durch die beauftragte Schule geprüft. Diese darf nicht mehr als zwei Lektionen dauern. Die Sprachstandanalyse besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

Die gesuchstellende Person erhält nach absolvierter Sprachstandanalyse eine Bestätigung, welche über die Verständigungsfähigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt.

Ein Sprachniveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) oder höher berechtigt zur Fortsetzung des Einbürgerungsverfahrens. Erreicht die gesuchstellende Person im Rahmen der Sprachstandanalyse ein tieferes Sprachniveau kann das Einbürgerungsverfahren nicht fortgesetzt werden. In diesem Fall wird ein Sprachkurs empfohlen.

Sprachstandsnachweis B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) sind Pflicht, ausser für



- Personen, welche die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises als Muttersprache beherrschen
- Personen, die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher oder französischer Sprache (je nach Verwaltungskreis) besucht haben
- Personen, die in der Schweiz eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in den genannten Sprachen abgeschlossen haben
- Personen, die eine Sprachprüfung B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) bestanden haben
- Personen, die geistig behindert sind, nicht lesen oder schreiben können oder das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben.

### Einbürgerungstest

Ausländerinnen und Ausländer müssen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens einen Einbürgerungstest absolvieren und bestehen. Vom Einbürgerungstest befreit sind:

- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre sind
- Personen, die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben
- Personen, die in der Schweiz eine Ausbildung auf Sekundarstufe II nach schweizerischem Lehrplan oder Tertiärstufe abgeschlossen haben
- Bei Personen, die geistig behindert sind oder nicht lesen oder schreiben können, ist das Vorgehen von Fall zu Fall durch die Gemeinde festzulegen.

### Inhalte des Tests

- Geografie, Geschichte, Sprachen, Religionen und Feiertage der Schweiz und des Kantons Bern
- Demokratie, Föderalismus, Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger
- Soziale Sicherheit, Gesundheit, Arbeit und Bildung

Die Gesuchsteller müssen 48 Fragen beantworten. Der Test ist in Form von Multiple Choice- und Zuordnungsfragen aufgebaut. Bei jeder Frage gibt es vier Möglichkeiten zu antworten. Während dem Test dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden. Der Test dauert 90 Minuten und ist bestanden, wenn 60% der Fragen richtig beantwortet sind.

Die Testfragen basieren fast ausschliesslich auf den Lehrmitteln „Echo (Herausgabe HEKS)“ und „Der Bund kurz erklärt“.

Nach bestandener Prüfung erhalten die einbürgerungswilligen Personen ein Attest, welches zwei Jahre gültig ist.

### Einbürgerungskurs

Der Besuch des Einbürgerungskurses ist nicht mehr obligatorisch. Er dient als freiwillige Vorbereitung auf den Test und zur Vertiefung des Stoffes. Wer den Test beim ersten Mal nicht besteht, muss jedoch einen von der Einbürgerungsgemeinde bestimmten Einbürgerungskurs besuchen.

Sprachstandanalysen und Einbürgerungskurse bzw. Einbürgerungstests können bei folgenden zwei Schulen absolviert werden.

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ Lyss  
Bürenstrasse 29  
3250 Lyss

Telefon: 032 387 89 89  
E-Mail: [info@bwzlyss.ch](mailto:info@bwzlyss.ch)

Multimondo  
Neumarktstrasse 64  
2503 Biel

Telefon: 032 322 50 20  
E-Mail: [info@multimondo.ch](mailto:info@multimondo.ch)



- Die Bestätigung der Sprachstandanalyse und das Attest des Einbürgerungstests sind dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.

### **Vorgängige Registrierung beim zuständigen Zivilstandsamt**

Bevor das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde gestellt werden kann, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in das schweizerische Zivilstandsregister aufgenommen werden, bzw. sofern sie/er bereits im schweizerischen Zivilstandsregister registriert ist ihre/seine Daten aktualisieren. Zur Vorregistrierung resp. Aktualisierung der Daten ist vorgängig ein „Gesuch um Registrierung für die ordentliche Einbürgerung“ auszufüllen und zusammen mit einer Kopie des gültigen Reisepasses dem zuständigen Zivilstandsamt der Einbürgerungsgemeinde einzureichen. Dieses kontrolliert die Daten und erstellt das Formular „Bestätigung der erfassten Personendaten“. Das Formular wird von der gesuchstellenden Person geprüft, unterzeichnet und ans Zivilstandsamt retourniert.

Hat das Zivilstandsamt die unterzeichnete „Bestätigung der erfassten Personendaten“ erhalten, wird der „Nachweis der Personendaten für die ordentliche Einbürgerung“ ausgestellt.

- Der Nachweis der Personendaten für die ordentliche Einbürgerung ist dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.

## **5. Einbürgerungsgesuch**

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem bei der Gemeinde erhältlichen amtlichen Formular zu stellen. Es sind folgende Unterlagen beizulegen:

### **Ab vollendetem 18. Altersjahr**

- Formular „Nachweis der Personendaten für die Einbürgerung“ ausgestellt vom zuständigen Zivilstandsamt
- Kopie des gültigen Ausländerausweises C
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte
- Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer (10 Jahre)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister
- Formular 2.1 – Schriftliche Erklärung (Selbstdeklaration) im Original
- Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten 5 Jahre
- Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern im Original (erhältlich bei der Kant. Steuerverwaltung)
- Formular 3.1 – Erklärung über absolvierte Ausbildungen und berufliche Tätigkeiten im Original
- Formular 4.1 - Bescheinigung über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen der Aufenthaltsorte der letzten zehn Jahre oder deren Rückzahlung im Original
- Attest des Einbürgerungstests (sind Sie nach Art. 7 Abs. 4 oder Abs. 5 KBüV befreit, legen Sie bitte einen Nachweis (z.B. Zeugniskopien, Abschlusszeugnis, Arztbericht, etc.) bei.
- Bestätigung Sprachnachweis nach Art. 6 Abs. 2 BÜV und Art. 12 KBüV auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) sofern erforderlich
- Formular 3.1.1 – Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers im Original (Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit)
- Formular 3.1.2 – Bestätigung des aktuellen Bildungsinstituts/ Lehrbetriebs im Original (Für Personen welche sich in einer Ausbildung befinden)
- Formular 4.2 – Bestätigung des kantonalen Migrationsdienstes betreffend Asylsozialhilfe im Original (Personen welche in den letzten zehn Jahren Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge waren)
-



### **Ab vollendetem 16. bis vollendetem 18. Altersjahr**

- Formular „Nachweis der Personendaten für die Einbürgerung“ ausgestellt vom zuständigen Zivilstandsamt
- Kopie des gültigen Ausländerausweises C
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte
- Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer (10 Jahre)
- Formular 2.1 – Schriftliche Erklärung (Selbstdeklaration) im Original
- Formular 3.1 – Erklärung über absolvierte Ausbildungen und berufliche Tätigkeiten im Original
- Attest des Einbürgerungstests (sind Sie nach Art. 7 Abs. 4 oder Abs. 5 KBüV befreit, legen Sie bitte einen Nachweis (z.B. Zeugniskopien, Abschlusszeugnis, Arztbericht, etc.) bei.
- Bestätigung Sprachnachweis nach Art. 6 Abs. 2 BÜV und Art. 12 KBüV auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) sofern erforderlich
- Formular 3.1.1 – Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers im Original (Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit)
- Formular 3.1.2 – Bestätigung des aktuellen Bildungsinstituts/ Lehrbetriebs im Original ( Für Personen welche sich in einer Ausbildung befinden)

### **Ab vollendetem 15. bis vollendetem 16. Altersjahr**

- Formular „Nachweis der Personendaten für die Einbürgerung“ ausgestellt vom zuständigen Zivilstandsamt
- Kopie des gültigen Ausländerausweises C
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte
- Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer (10 Jahre)
- Formular 3.1 – Erklärung über absolvierte Ausbildungen und berufliche Tätigkeiten im Original
- Bestätigung Sprachnachweis nach Art. 6 Abs. 2 BÜV und Art. 12 KBüV auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) sofern erforderlich
- Formular 3.1.1 – Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers im Original (Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit)
- Formular 3.1.2 – Bestätigung des aktuellen Bildungsinstituts/ Lehrbetriebs im Original ( Für Personen welche sich in einer Ausbildung befinden)
- Formular 3.2 – Erklärung über den obligatorischen Schulbesuch – Kinder im Original

### **Bis zum vollendetem 15. Altersjahr**

- Formular „Nachweis der Personendaten für die Einbürgerung“ ausgestellt vom zuständigen Zivilstandsamt
- Kopie des gültigen Ausländerausweises C
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte
- Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer (10 Jahre)
- Formular 3.2 – Erklärung über den obligatorischen Schulbesuch – Kinder im Original
- Bestätigung Sprachnachweis nach Art. 6 Abs. 2 BÜV und Art. 12 KBüV auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) sofern erforderlich

Ehepaare haben die genannten Unterlagen für beide Personen einzureichen. Für unmündige Kinder, welche in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden sollen, müssen die Dokumente auch beigelegt werden.



## 6. Verfahren

Die zuständige Stelle der Gemeinde führt gestützt auf die Ermächtigung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers die Erhebung durch, welche für die Beurteilung der Eignung zur Einbürgerung nötig sind. Gesuchstellende werden zu einer Besprechung eingeladen. Es besteht Auskunftspflicht, soweit die Angaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsgesuch stehen. Werden die Aussichten negativ eingestuft, sind die Gründe bekanntzugeben. Kann die Einbürgerung empfohlen werden, wird der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht zusichern.

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird das Einbürgerungsgesuch von den Behörden des Kantons und des Bundes weiterbehandelt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts fällt in die Zuständigkeit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Durch die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht erhält die gesuchstellende Person das Gemeindebürgerrecht definitiv. Gleichzeitig erwirbt sie von Gesetzes wegen das Schweizer Bürgerrecht.

Die Einbürgerung kann nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erworben wird.

## 7. Gebühren

Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird eine für das Verfahren kostendeckende Gebühr verlangt. Die Gemeinden stellen die anfallenden Gebühren für Gemeinde und Kanton nachdem das Gemeindebürgerrecht zugesichert wurde gemeinsam in Rechnung. Die Bundesgebühr wird separat in Rechnung gestellt.

Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, werden kostenfrei in das Verfahren einbezogen. Dies auch dann, wenn die Kinder während des Verfahrens mündig werden. Wird das Gesuch zurückgezogen oder scheitert es auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund, wird nur eine kostendeckende Gebühr für dessen Bearbeitung erhoben. Eine allenfalls bereits festgesetzte Einbürgerungsgebühr wird in diesem Fall nicht erhoben.

Detaillierte Angaben zu den Einbürgerungsgebühren (Gemeinde und Kanton) für ausländische Gesuchstellende sind in nachstehender Tabelle aufgeführt.

<b>Wer</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Kanton</b>
Einbürgerung/Abweisung Einzelperson (minderjährig*)	Reduziert	Fr. 575.00
Einbürgerung/Abweisung Einzelperson (volljährig) mit oder ohne minderjährige* Kinder	Kostendeckend	Fr. 1'150.00
Einbürgerung/Abweisung Ehepaare mit oder ohne minderjährige* Kinder	Kostendeckend	Fr. 1'725.00
Sistierung oder Trennung des Einbürgerungsgesuchs	Kostendeckend	kostenlos
Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens / Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch	Kostendeckend	Fr. 240.00



## 8. Bisherige Staatsangehörigkeit

Ein Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. In einigen Staaten hat jedoch eine Einbürgerung den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge. Sollten Sie in dieser Beziehung Fragen haben, wenden sie sich bitte an die dafür zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates.

## 9. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
- Gesetz vom 09. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
- Verordnung vom 01. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren

sk / 27.04.2018